

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt
zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 14. Oktober 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.10.1991 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), geändert durch das Gesetz vom 30.04.91 (GV NW S. 214) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 325 festgesetzte überbaubare Fläche wird in nördlicher Richtung um 4 m erweitert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 11. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht

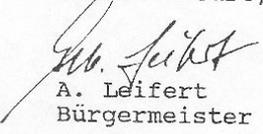
innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

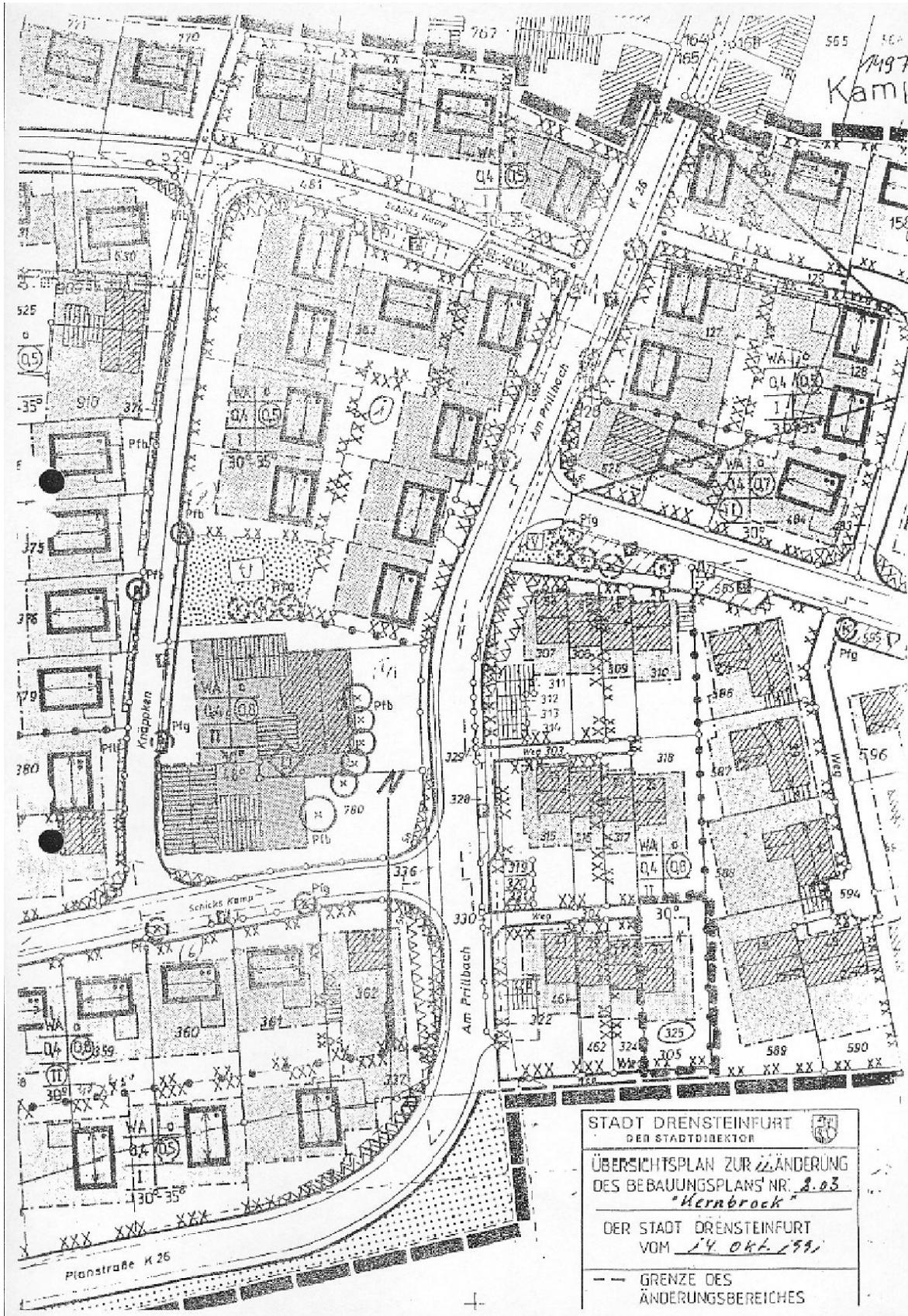
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Bebauungsplane Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 14. Oktober 1991


A. Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2.03
 "Hernbrock"

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 14. Okt. 1991

-- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES